Kooperationsvertrag

zwischen den Partnern

- **Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Technik** (folgend KHF-T genannt)
  vertreten durch Kurt Rubeli, Präsident KHF-T
  Rektor der ABB Technikerschule, Wiesenstrasse 26, 5400 Baden

und

- **OdA X……**
  vertreten durch …….
  Adresse ……..

1. Ausgangslage

Laut Mindestverordnung (Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, SR 412.101.61, MiVo-HF, Art. 8) entwickeln und erlassen die Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen die Rahmenlehrpläne der Höheren Fachschule. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter bilden gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans für Techniker HF Grossanlagenbetrieb.

Die Konferenz HF-Technik ist die Vertreterin der ca. 60 Bildungsanbieter HF-Technik.

Beschreibung der OdA X….. ……
……
……
……
……
……

2. Zielsetzungen

Die strategischen Partner OdA X..... und KHF-T streben folgende Ziele über eine Zusammenarbeit an:

2.1 Gemeinsam erarbeiten sie den Rahmenlehrplan für den HF-Bildungsgang für Techniker HF X.....
2.2 Sie koordinieren die Kommunikation über die Rahmenlehrpläne gegenüber Dritten, wenn der Partner direkt in die Fragestellung involviert ist.
2.3 In gemeinschaftlicher Verantwortung tätigen die Partner ein konstruktives Controlling zur Sicherung der Bildungsqualität in den jeweiligen Bereichen.
2.4 Nebst den Fachgruppen-Sitzungen treffen sich die Partner mindestens alle 2 Jahre zu einer übergeordneten Standortbestimmung, definieren das weitere Vorgehen und tauschen Anregungen und Wünsche gegenseitig aus.
2.5 Ist eine Überarbeitung des Rahmenlehrplans angezeigt, so definieren die Partner gemeinsam das Vorgehen, bestimmen Prozess und Ressourcen sowie das Projektteam inkl. der Projektleitung.

3. Organe

3.1 Beide Organe bleiben während der Dauer dieser vertraglichen Regelung rechtlich und wirtschaftlich selbstständig.
3.2 Die strategischen Leitungen der beiden Organe benennen je einen Ansprechpartner. Diese stehen in regelmässigem Kontakt.
3.3 Sie informieren sich mindestens zwei Mal pro Jahr gegenseitig über die bildungsgangrelevanten Entwicklungen.
3.4 In Abstimmungen hat jeder Partner eine Stimme. In gemeinsamer Diskussion wird eine Lösung gesucht. Sollte bei strategischen Fragestellungen kein Konsens gefunden werden können, so handeln die Partner auf Basis der Vorgaben des Bundes bzw. der Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

4. Nicht verrechenbare Leistungen

4.1 Sitzungsleitung und Teilnahme.
4.2 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
4.3 Kommunikationsaktivitäten, soweit es den Rahmenlehrplan betrifft.
4.4 Ausserordentliche Überarbeitung der allgemeinen, führungsspezifischen oder fachlichen Kompetenzen, wenn der Partner nicht der Verursacher einer notwendigen Anpassung ist.

5. Verrechenbare Leistungen

5.1 Im Zusammenhang mit einer Revision des Rahmenlehrplans beantragt OdA X….. in Absprache mit der KHF-T Bundes-Subventionen.

5.2 Die Aufwände der Partner im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Rahmenlehrpläne werden in einem Budget dargestellt und entschädigt.

5.3 Allfällige Aufwandüberschüsse tragen die Partner zu gleichen Teilen.

5.4 Ausserordentliche Aufwände sowie weitere besondere Leistungen müssen im Vorfeld dem anderen Partner mitgeteilt und von diesen stattgegeben werden.

6. Änderungen und Auflösung des Kooperationsvertrages

6.1 Die Vereinbarung wird ohne zeitliche Beschränkung abgeschlossen.

6.2 Jede Institution hat das Recht jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten den vorliegenden Vertrag schriftlich zu kündigen.

6.3 Ein Anspruch auf etwaige finanzielle Entschädigungen besteht nicht.

7. Rechtseinräumung

7.1 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die ausgearbeiteten Inhalte des Rahmenlehrplans nicht an Dritte zu übertragen. Diese dürfen jedoch auf weitere Rahmenlehrpläne der Organe übertragen werden.

7.2 Bei einer Beendigung der strategischen Partnerschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, fallen die Nutzungsrechte für die Rahmenlehrpläne beiden Partnern zu gleichen Teilen zu.

7.3 Beide Seiten verpflichten sich, während der Dauer der Kooperation sich der Partnerschaft konkurrierender oder imageschädigender Tätigkeiten zu enthalten.

7.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitigen Interessen zu wahren und über sämtliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Kooperation erfahren, gleichgültig auf welchem Weg diese bekannt geworden sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Beide Partner verpflichten sich zu Offenheit, Kompromissbereitschaft und Engagement sowie zur Einhaltung dieser vertraglichen Vereinbarung.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8.3 Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Ungültige Bestimmungen oder das Auftreten eventueller ausfüllungsbedingter Lücken sind in gemeinsamer Absprache zu ersetzen.

8.4 Gerichtsstand ist X……

9. Inkrafttreten

Der vorliegende Kooperationsvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft.

Baden, _____	Ort X, _____
Konferenz HF-Technik	**OdA X…..**
Kurt Rubeli Präsident	Vorname Name X….. Funktion X…..
Konferenz HF-Technik	**OdA X**
Daniel Sigron Geschäftsführer	Vorname Name X….. Funktion X…..